SCHWALM-EDER-KREIS

Anmeldung zur Teilnahme am Ganztagsangebot
Ab dem Schuljahr 2023/2024

Wir die Sorgeberechtigten / Ich, der / die Sorgeberechtigte

1. _____
(Name, Vorname)

_____
(Anschrift)

_____
(Telefon)

2. _____
(Name, Vorname)

_____
(Anschrift)

_____
(Telefon)

- nachfolgend „Sorgeberechtigte“ genannt –

des Kindes

_____
(Name, Vorname des Kindes)

Geburtsdatum des Kindes: _____

Anschrift des Kindes: _____

- nachfolgend „Kind“ genannt -

melde/n das Kind in der Betreuungseinrichtung an der Schule

_____

SCHWALM-EDER-KREIS

für folgendes Betreuungsmodul an:

Bitte ankreuzen	**Modul**
O	**A (3 Tage/Woche)** von 07:30 – 15:00 Uhr monatlich **38,00 €**
O	**B (3 Tage/Woche)** von 07:30 – 17:00 Uhr monatlich **46,00 €**
O	**C (5 Tage)** von 07:30 – 15:00 Uhr monatlich **62,00 €**
O	**D (5 Tage)** von 07:30 – 17:00 Uhr monatlich **77,00 €**
Kostenübernahme durch Dritte	o Nein o Antrag auf Übernahme der Kosten durch Dritte gestellt am: _____

Hinweise:

1. Die o.g. Betreuungsmodule enthalten **keine** Ferienbetreuung. Ferienbetreuung muss auf einem separaten Anmeldeformular gebucht werden.
2. Die Betreuung findet entsprechend des gewählten Moduls während der Schulzeit an den Unterrichtstagen statt. Gesetzliche und regionale Feiertage sowie bewegliche Ferientage sind in den Betreuungsmodulen nicht enthalten.
3. Bei den monatlichen Entgelten handelt es sich um Festpreise. Auch wenn weniger als die im jeweiligen Modul angebotenen Zeiten in Anspruch genommen werden, muss der volle Betrag entrichtet werden.
4. Abholberechtigte Personen sind in das Formular „Bestätigung Heimweg“ (Anlage 3 zu dieser Anmeldung) einzutragen
5. Eine Änderung des Moduls innerhalb eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) ist nur in Richtung der zeitlichen Aufstockung möglich, d. h. das Modul A kann in die Module B, C und D geändert werden, das Modul B in die Module C und D und das Modul C in das Modul D. Diese Änderungen können nur zum Monatsersten erfolgen und müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn des neuen Monats schriftlich bei dem Betreuungspersonal angezeigt werden.
6. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur für Kinder, deren Betreuungsentgelte vom Fachbereich 51 – Jugend und Familie übernommen werden. Sollte der Fachbereich 51 – Jugend und Familie die Zahlungen für ein höherpreisiges Modul einstellen oder nur die Zahlung eines niedrigpreisigen Moduls genehmigen, so kann das Modul entsprechend der Bewilligung des Fachbereichs 51 – Jugend und Familie geändert werden.

Der Betreuungsvertrag gilt für das Schuljahr 2023/2024 und verlängert sich jährlich automatisch um ein weiteres Jahr, bis zum Ende der Grundschulzeit Ihres Kindes, sofern er nicht bis zum 30.06. des Jahres zum Schuljahresende gekündigt wird.

Die als Anlage 1 dieser Anmeldung beigefügten Allgemeinen Betreuungsbedingungen des Schwalm-Eder-Kreises für die außerunterrichtliche Betreuung von Schülerinnen und Schüler habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen. Mit diesen Bedingungen bin ich/sind wir einverstanden. Diese Bedingungen werden Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Dieser Anmeldung sind zudem beigefügt

- Formular „Notfallblatt“ (Anlage 2)
- Formular „Bestätigung Heimweg“ (Anlage 3)
- Formular „SEPA Lastschriftmandat“ (Anlage 4)

Weiter ist der Anmeldung die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 und 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) beigefügt (Anlage 5), von der ich/wir Kenntnis genommen habe/n. Mit der Datenverarbeitung gemäß dieser Anlage 5 erkläre(n) ich/wir mich/uns einverstanden.

Hinweise:

1. **Der Abschluss eines Betreuungsvertrages ist nur möglich, wenn der Anmeldung die Anlagen 1, 2, 3 und 4 vollständig ausgefüllt und unterschrieben beigefügt sind.**
2. **Auf Anlage 4 (SEPA-Lastschriftmandat) kann verzichtet werden, wenn die Kosten durch Dritte übernommen werden.**
3. **Der Betreuungsvertrag kommt erst mit Zugang einer schriftlichen Anmeldebestätigung des Schwalm-Eder-Kreises zustande.**

_____, den _____
(Ort, Datum)

_____
(Unterschrift(en) der/des Sorgeberechtigten

Anlage 1 zur Anmeldung zur Teilnahme am Ganztagsangebot

Allgemeine Betreuungsbedingungen des Schwalm-Eder-Kreises für die außerunterrichtliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern

§ 1 Trägerschaft

Der Schwalm-Eder-Kreis ist Träger des ganztägigen Betreuungsangebots. Der Betreuungsvertrag wird zwischen dem/r Sorgeberechtigten bzw. den Sorgeberechtigten und dem Schwalm-Eder-Kreis geschlossen. Für die organisatorischen Belange ist die jeweilige Betreuungsleitung zuständig.

§ 2 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Ganztagsangebot gilt für das gesamte Schuljahr.

(2) Bei Neuanmeldungen im laufenden Schuljahr, beginnt das Betreuungsverhältnis frühestens zum 1. des Monats, der auf die Anmeldung folgt

(3) Mit Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung des Schwalm-Eder-Kreises kommt der Betreuungsvertrag zustande.

§ 3 Aufsichtspflicht, Abholung

(1) Während der angemeldeten Betreuungszeiten hat das in der Betreuungseinrichtung eingesetzte Personal die Aufsichtspflicht über das Kind.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt am Betreuungstag mit der Meldung des Kindes bei dem Betreuungspersonal. Dies gilt auch, wenn das Kind aus dem Unterricht bzw. der Pause in das Ganztagsangebot kommt.

(3) Die Aufsichtspflicht endet,

- mit Übergabe des Kindes an eine in der „Bestätigung Heimweg“ (Anlage 3 der Anmeldung) benannte abholberechtigte Person,
- mit Verlassen der Betreuungseinrichtung nach Ablauf der Betreuungszeit, wenn das Kind nach der „Bestätigung Heimweg“ (Anlage 3 der Anmeldung) allein nach Hause gehen darf,
- mit Verlassen der Betreuungseinrichtung gemeinsam mit der in der „Bestätigung Heimweg“ (Anlage 3 der Anmeldung) angegeben Laufgruppe.

(4) Darf das Kind nach der „Bestätigung Heimweg“ (Anlage 3 der Anmeldung) nicht allein und auch nicht in einer Laufgruppe den Heimweg antreten, und erscheint die nach der „Bestätigung des Heimwegs“ (Anlage 3 der Anmeldung) abholberechtigte Person, der das Kind übergeben werden kann, nicht pünktlich

zum Ende der angemeldeten Betreuungszeit, fällt ein zusätzliches Betreuungsentgelt von 10 € für jede angefangene weitere Stunde an.

§ 4 Betreuungsentgelt

(1) Die Höhe des monatlichen Betreuungsentgeltes richtet sich nach dem gewählten Modul.

(2) Das monatliche Betreuungsentgelt ist jeweils im Voraus, spätestens bis zum ersten des jeweiligen Monats fällig und wird aufgrund des erteilten SEPA-Lastschriftmandats (Anlage 4 der Anmeldung) zum jeweiligen Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Nichteinlösung oder Rückbelastung entsteht Verzug, ohne dass es keiner weiteren Mahnung bedarf. Die durch Rücklastschriften anfallenden Bankgebühren hat/haben der/die Sorgeberechtigte/n zu tragen.

(3) Eine Nichtinanspruchnahme angemeldeter Betreuungszeiten führt zu keiner Reduzierung des monatlichen Betreuungsentgeltes.

(4) Die Betreuungsentgelte können zu Beginn eines neuen Schuljahres von Seiten des Schulträgers angepasst werden. Sollte dies der Fall sein, so geht der/dem/den Sorgeberechtigten rechtzeitig eine Meldung zu, welche sie über die genaue Höhe der Anpassung informiert. Bei Erhöhung des Betreuungsentgelts besteht ein Sonderkündigungsrecht zur Fälligkeit des erhöhten Beitrags.

§ 5 Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder sonstigen Gründen

Kann das Kind wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Gründen an der Betreuung nicht teilnehmen, muss es durch eine/n Sorgeberechtigten bei der Betreuungsleitung entschuldigt werden.

§ 6 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit

(1) Kinder, die unter Fieber oder ansteckenden und meldepflichtigen Krankheiten leiden, dürfen die Betreuungseinrichtung nicht betreten. Gleiches gilt für übertragbare Augen- und Hautkrankheiten sowie bei parasitärem Befall des Kindes, z. B. Läuse.

(2) Treten Krankheitssymptome während der Betreuungszeit bei dem Kind auf, muss das Kind unverzüglich nach der Benachrichtigung durch die/den Sorgeberechtigte/n oder durch eine von dieser/m bevollmächtigte Person von der Betreuung abgeholt werden.

(3) Vor Beginn der Betreuung ist, gemäß § 20 (9) IfSG, ein Impfnachweis über die Masern-Impfung, ein ärztliches Zeugnis über Immunität gegen Masern, das Vorliegen einer Kontraindikation für die Impfung oder die Bestätigung einer

staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 (8) S. 1 genannten Einrichtung darüber, dass die vorgenannten Nachweise bereits vorgelegen haben, vorzulegen.

§ 7 Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Der Betreuungsvertrag endet mit Ausscheiden des Kindes aus der Grundschule, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Bei einem Schulwechsel endet der Betreuungsvertrag mit Ende des Monates, in dem das Kind die Schule gewechselt hat, automatisch.

(3) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

(a) wenn zwei aufeinanderfolgende monatliche Betreuungsentgelte oder ein nicht unerheblicher Teil der Betreuungsentgelte, der zwei Monatsbetreuungsentgelten entspricht oder übersteigt, trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet worden sind,

(b) wenn das zu betreuende Kind wiederholt und in grober Weise gegen die Anordnungen der Aufsichtspersonen verstößt oder die Gruppenbetreuung unüberwindbar stören sollte,

(c) wenn der/die Sorgeberechtigte/n den Verpflichtungen nach dem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung nicht oder diese nicht vollständig erfüllen, insbesondere das Kind wiederholt trotz Abmahnung nicht pünktlich aus der Betreuung abholen.

(4) Sollten der/die Sorgeberechtigte/n mit der Anpassung des Betreuungsentgeltes nach § 4 (4) dieses Vertrages nicht einverstanden sein, so steht ihnen ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Anpassungs-Meldung, schriftlich beim Schulträger eingehen.

§ 8 Haftungsausschluss

Der Schwalm-Eder-Kreis haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die Betreuungseinrichtung mitgebracht werden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Schwalm-Eder-Kreises beruht.

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Versicherungsschutz

(1) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Betreuungsangebot und auf den Weg zwischen Wohnung und Betreuungseinrichtung.

(2) Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind dem in der Betreuungseinrichtung eingesetzten Personal unverzüglich zu melden.

§ 10 Schriftform

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

§ 11 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Durch meine/unsere nachfolgende Unterschrift/en bestätige/n ich/wir, diese allgemeinen Betreuungsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und mit diesen einverstanden zu sein.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

_____
Sorgeberechtigte/r

_____
Sorgeberechtigte/r

SCHWALM-EDER-KREIS

Anlage 2 zur Anmeldung zur Teilnahme am Ganztagsangebot

Notfallblatt

Postanschrift der Einrichtung:	**Datum:**
Name, Vorname des Kindes:	
Geburtsdatum:	**Geschlecht:** ¨ **männlich** ¨ **weiblich** ☐ **ohne/divers (§22(3) PStG)**
Straße mit Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Wichtige Informationen/Besonderheiten (Behinderung / Allergien, Diabetes, etc.) :	
Hausarzt / Behandelnder Arzt: _____ _____ _____ **Werden Medikamente eingenommen?** ¨ **ja** ¨ **nein** **Wenn ja welche und in welcher Dosierung?** _____ _____ _____	

Sorgeberechtigte/n:		
Name, Vorname:		
Anschrift:		
Telefon privat:		
Telefon mobil:		
Telefon geschäftlich:		

Ich erkläre mich hiermit ausdrücklich einverstanden, dass die vorstehenden Daten erfasst und den zuständigen Mitarbeiter/-innen des Schwalm-Eder-Kreises sowie seiner Kooperationspartner zur Verfügung gestellt werden.

_____ _____

Datum Unterschrift Sorgeberechtigte/n

Änderungen müssen den Betreuungskräften der Betreuungseinrichtung unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden!

SCHWALM-EDER-KREIS

Anlage 3 zur Anmeldung zur Teilnahme am Ganztagsangebot

Bestätigung Heimweg

Mein / unser Kind _____ geb. am _____

o wird nach der Betreuung:

o von mir / uns abgeholt.

o von _____

_____

_____

abgeholt.

(Mehrfachauswahl ist möglich)

o darf nach der Betreuung

o allein

o in einer Laufgruppe mit 1. _____

2. _____

3. _____

nach Hause gehen.

o fährt nach der Betreuung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Hause

_____ _____

Ort, Datum Sorgeberechtigte(r)

SCHWALM-EDER-KREIS

Anlage 4 zur Anmeldung zur Teilnahme am Ganztagsangebot

SEPA-Lastschriftmandat

Ermächtigung zum Einzug des Betreuungsentgeltes im Rahmen des Ganztagsangebots

Hiermit ermächtige ich,

_____

(Name und Anschrift des Kontoinhabers)

die Kreiskasse des Schwalm-Eder-Kreises widerruflich, den von mir monatlich im Voraus zu entrichtenden Monatspauschalpreis für die Betreuung zu Lasten

IBAN:_____

BIC: _____

im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Die Abbuchung umfasst:

a) Die Abrechnung des Betreuungsentgeltes ab dem Monat des Schuljahres in dem die Betreuung angeboten wird und endet immer mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres zum 31.07. des jeweiligen Jahres, inklusive der Ferienwochen.
b) Die Verpflichtung zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen.
c) Das Einverständnis zur Speicherung dieser Daten-ausschließlich zum Einzug dieser Entgelte.

_____

(Ort, Datum) (Unterschrift laut Bankvollmacht)

Bitte beachten Sie:

Bei Nichtausführung der Abbuchung wird die Einzugsermächtigung sofort gelöscht, ein weiterer Abbuchungsversuch durch die Kreiskasse erfolgt nicht. Eventuell entstandene Kosten (z.B. Rücklastschriftgebühren der Kreditinstitute) sind von Ihnen zu ersetzen.

Zahlungsempfänger

Name:	Schwalm-Eder-Kreis
BIC :	HELADEF1MEG
IBAN :	DE55 5205 2154 0180 0088 56
Zahlungsart:	Wiederkehrende Zahlung

SCHWALM-EDER-KREIS

Anlage 5 - Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten
gemäß Art. 13 und 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie uns im Zusammenhang mit dem von Ihnen gewünschten Verwaltungshandeln mitteilen, zu informieren.

1. Datenerhebende Organisationseinheit
Schwalm-Eder-Kreis, Der Kreisausschuss, Fachbereich 40 – Allgemeine Schulverwaltung, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), Tel.: 05681 775-0, E-Mail: Schulverwaltung@schwalm-eder-kreis.de

2. Zweck der Datenerhebung
Abschluss und Verwaltung von Betreuungsverträgen für die Nutzung von Ganztagsangeboten an den Schulen des Schwalm-Eder-Kreises

3. Rechtsgrundlage der Datenerhebung
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSG-VO i. V. m. §15 HSchulG

4. Folge einer Nichtbereitstellung von Daten
Die Nichtbereitstellung der Daten kann zur Folge haben, dass gestellte Anträge nicht bearbeitet bzw. bewilligt werden können.

5. Verarbeiter der Daten (auch Auftragsdatenverarbeiter)
Schwalm-Eder-Kreis, interne Fachbereiche, Starthilfe Ausbildungsverbund e.V.; Kommunen, Schulen, Fördervereine als Angebotsträger

6. Dauer der Speicherung der Daten bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den o. g. gesetzlichen Bestimmungen

Zur Dauer der Speicherung aus fachlicher Sicht können weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten hinzukommen – z. B. Aufbewahrung von für den Jahresabschluss relevanten Unterlagen gemäß § 37 Hessische Gemeindehaushaltsverordnung – und dazu führen, dass Daten über den vorgenannten Zeitraum hinaus gespeichert werden müssen. In diesen Fällen werden die Daten nicht gelöscht, sondern gesperrt.

Sie haben nach Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und Hessischem Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) das Recht auf

- Auskunft (Art. 15 DS-GVO, § 33 HDSIG)
- Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung (Art. 17 DS-GVO, § 34 HDSIG)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO, § 34 HDSIG); dieses Recht ersetzt nach HDSIG in bestimmten Fällen das Recht auf Löschung
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO); dieses Recht gilt nicht für Daten, die auf Grundlage oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet werden
- Widerspruch (Art. 21 DS-GVO, § 35 HDSIG),
- Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)

7. Folgen eines Widerspruches gegen die Verarbeitung der Daten/ eines Widerrufs einer Einwilligung
Entfällt, da die Datenverarbeitung gesetzlich vorgeschrieben und daher eine Einwilligung nicht notwendig ist. Evtl. Ansprüche Dritter müssen geltend gemacht werden können.

8. Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Datenschutzbeauftragter des Schwalm-Eder-Kreises, E-Mail: datenschutz@schwalm-eder-kreis.de

9. Aufsichtsbehörde in Datenschutzangelegenheiten
Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel.: 0611 1408-0, Fax: 0611 1408-611,
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Betroffene Personen haben das Recht, sich über vermutete oder tatsächliche Verstöße des Schwalm-Eder-Kreises gegen die Datenschutz-Grundverordnung bei dieser Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben werden. Dies führt ggf. dazu, dass Daten bei der betroffenen Person mehrfach erhoben werden müssen, es sei denn, eine Zweckänderung ist aufgrund gesetzlicher Regelung oder Einwilligung zulässig.

10. Ausnahme der Informationspflicht nach Art. 14 DS-GVO:
Die Informationspflicht nach Art. 14 DS-GVO besteht nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Im Falle der Dritterhebung bestehen darüber hinaus keine Informationspflichten, wenn die Informationserteilung sich z. B. als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen oder die Erlangung durch Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt ist.